



Frauenfeld,

28. Mai 1999
Entscheid Nr. 239

Stadt Frauenfeld

Waldabstandsbaulinien Brotegg

Der Stadtrat Frauenfeld ersucht mit Auszug aus seinem Sitzungsprotokoll vom 4. Mai 1999 um Genehmigung der im Titel erwähnten Waldabstandsbaulinien. Das vorgenannte Protokoll enthält die notwendigen Erläuterungen der Baulinien. Dem Protokoll ist ferner zu entnehmen, dass die im Plan eingetragene „aufzuhebende Baulinie“ nicht existiere. Im Rahmen des verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahrens haben die interessierten Amtsstellen zur Vorlage keine Vorbehalte angemeldet. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die Baulinien erscheinen rechtmässig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 4. Mai 1999 beschlossenen Waldabstandsbaulinien Brotegg werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk („aufzuhebende Baulinie“), (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung; unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk („aufzuhebende Baulinie“) sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 1. Juni 1999